

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1967

Der Minister für Gesundheitswesen
Se fr in

**Anordnung
über die materielle Sicherung des in bautechnischen
Projektierungsunterlagen vorgesehenen Bedarfs
an ausgewählten Erzeugnissen.**

Vom 17. Januar 1967

Die allseitige materielle Sicherung der vom bautechnischen Projektanten in den Projekten vorgesehenen Lösungen erfordert, daß mit den wirtschaftsleitenden Organen der Liefer- und Leistungsbetriebe, deren Erzeugnisse Bestandteile der bautechnischen Projekte sind, zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Verluste bereits in der Vorbereitungsphase der Investitionen eine langfristige Abstimmung herbeigeführt wird. Dazu wird zur Konkretisierung des § 13 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) sowie des Systems der Planung und Bilanzierung für ausgewählte Erzeugnisse im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt in Verbindung mit der Anordnung über die Methodik der Planung und Bilanzierung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zum Volkswirtschaftsplan des jeweiligen Planjahres sowie mit den Grundsätzen vom 15. November 1965 über die Weiterentwicklung der Materialwirtschaft in der Bauwirtschaft (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 12/1965). Sie gilt für die in der Nomenklatur (Anlage) enthaltenen ausgewählten Erzeugnisse, die Bestandteil bautechnischer Projekte sind und von der Baumaterialienindustrie sowie von anderen Wirtschaftszweigen erzeugt werden.

§ 2

Verantwortlichkeit

(1) Der vom Plan- bzw. Investitionsträger mit der Durchführung der Investitionen beauftragte Liefer- und Leistungsbetrieb ist für die Realisierung der sich in der Phase Aufgabenstellung ergebenden Forderungen zur materiellen Sicherung der in bautechnischen Projektierungsunterlagen vorzusehenden ausgewählten Erzeugnisse gemäß Anlage verantwortlich.

(2) Der bautechnische Projektant hat die Ermittlung des Grobbedarfs an ausgewählten Erzeugnissen gemäß Anlage durchzuführen.

(3) Die Lieferbetriebe bzw. deren Bilanzierungsorgane für die ausgewählten Erzeugnisse gemäß Anlage sind für die Entgegennahme und fristgemäße Bearbeitung sowie für die Abgabe einer verbindlichen Zu- oder Absage an den Bedarfsanmelder verantwortlich.

§ 3

V erfahrungs weise

(1) Das Ministerium für Bauwesen hat jährlich eine mit den zuständigen Industrieministerien abgestimmte Nomenklatur ausgewählter Erzeugnisse zu erarbeiten.

Diese Nomenklatur ist in den Verfügungen und Mitteilungen oder in anderer geeigneter Weise durch das Ministerium für Bauwesen und die zuständigen Industrieministerien zu veröffentlichen.

(2) Der bautechnische Projektant hat auf der Grundlage der bestätigten Technisch-ökonomischen Zielstellung (wenn deren Aussagekraft eine solche Ermittlung zuläßt) bzw. der in Ausarbeitung befindlichen Aufgabenstellung den Grobbedarf an solchen Erzeugnissen, die Bestandteil der Nomenklatur sind und in den Projekten Verwendung finden sollen, zu ermitteln.

(3) Der ermittelte Grobbedarf ist dem zukünftigen Liefer- und Leistungsbetrieb für Bauleistungen

— dem Hauptauftragnehmer bzw. Auftragnehmer Bau für ausgewählte Erzeugnisse des Rohbaus bzw. des bautechnischen Ausbaus;

— dem Hauptauftragnehmer bzw. Auftragnehmer Ausrüstung für ausgewählte Erzeugnisse des versorgungstechnischen Ausbaus

zu melden. Dieser hat auf der Grundlage der perspektivischen Baubilanz und des zwischen ihm und dem Plan- bzw. Investitionsträger abgeschlossenen langfristigen Wirtschaftsvertrages den gemeldeten Grobbedarf im Rahmen eines langfristigen Wirtschaftsvertrages nach Menge, Qualität und voraussichtlichem Lieferzeitraum mit den Lieferbetrieben bzw. deren Bilanzierungsorganen abzustimmen.

(4) Die Bearbeitungsfrist zur Erteilung einer verbindlichen Zu- oder Absage regelt sich nach dem Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107).

(5) Der bautechnische Projektant ist vom Bedarfsanmelder unmittelbar nach Eingang des Entscheides des bilanzierenden Organs, spätestens jedoch innerhalb 4 Wochen nach der Grobbedarfsmeldung, gemäß Abs. 3 schriftlich zu unterrichten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist verlängert sich der Fertigstellungstermin der Aufgabenstellung um die Zeit des Verzuges.

(6) Ergeben sich im Falle der Absage inhaltliche Änderungen in der Aufgabenstellung, sind die daraus erwachsenden Leistungen in einem Nachtrag zum Projektierungsvertrag Aufgabenstellung unter der Verantwortung des Auftraggebers festzulegen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1967

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Schmiechen

Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Nomenklatur ausgewählter Erzeugnisse**1. Baustoffherzeugnisse**

12 m Kassettenplatten	in m ³
HP-Schalen	in m ³
Außenwandplatten für Industriebau	in m ³